

# Das Förderprogramm Klimaschutz-Plus

## Übersicht über die Förderangebote (Stand Verwaltungsvorschrift vom 19. November 2019)

CO <sub>2</sub> -Minderungsprogramm		
Förderfähige Maßnahmen	Antragsberechtigte	Höhe der Förderung
Erneuerung von Heizungsanlagen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ersatz von Elektroheizungen</li> <li>• interne Nutzung von Abwärme</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind</li> <li>• selbstständige rechtsfähige kommunale Stiftungen des öffentlichen Rechts nach § 101 der Gemeindeordnung</li> <li>• kleine und mittlere Unternehmen (KMU)</li> <li>• mehrheitlich kommunale Unternehmen</li> <li>• Träger von Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, Heimen und Studentenwohnheimen</li> <li>• aufgrund Landesgesetz eingerichtete Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen des öffentlichen Rechts</li> <li>• Kirchen und kirchliche Einrichtungen</li> <li>• eingetragene, gemeinnützige Vereine (e. V.)</li> <li>• natürliche Personen</li> </ul> <p>(1) Nicht antragsberechtigt sind Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind sowie Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 50 Euro pro vermiedener Tonne CO<sub>2</sub></li> </ul> <p><i>beziehungsweise</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zu 30 Prozent der Investitionen (mit Boni bis zu 46,2 Prozent der Investitionen)</li> </ul> <p><i>und</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens 3.000 Euro</li> </ul> <p><i>sowie</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• höchstens 200.000 Euro</li> </ul>
Verbesserung des Wärmeschutzes		
Sanierung von Beleuchtungsanlagen <sup>(1)</sup>		
Sanierung von Lüftungsanlagen <sup>(1)</sup>		
(Nur in Kombination mit der Erneuerung von Heizungsanlagen oder der Verbesserung des Wärmeschutzes: Installation von <ul style="list-style-type: none"> <li>• Holzpellettheizungen</li> <li>• Holzhackschnittelheizungen</li> <li>• Wärmepumpenanlagen</li> <li>• Solarthermischen Anlagen</li> </ul>		

## Struktur-, Qualifizierungs- und Informationsprogramm

Förderfähige Maßnahmen	Antragsberechtigte	Höhe der Förderung
1. Teilnahme am eea	Kommunen	10.000 Euro, für eea Gold und Re-Zertifizierungen 1.500 Euro
2. Bilanzierung von Energieeinsatz und CO <sub>2</sub> -Emissionen (BICO2BW)	Städte und Gemeinden bis 50.000 Einwohner ohne Klimaschutzkonzept	50 Prozent der Kosten, bis zu 2.400 Euro
3. Einführung eines systematischen Energiemanagements (Beratung, Messtechnik, Software, Zertifizierung)	Alle im CO <sub>2</sub> -Minderungsprogramm Antragsberechtigten bis auf: Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind sowie selbständige, rechtsfähige kommunale Stiftungen des öffentlichen Rechts nach § 101 der Gemeindeordnung und natürliche Personen	50 Prozent der Kosten, bis zu 27.400 Euro
4. Aufbau eines mindestens kreisweit aktiven Qualitätsnetzwerks Bauen	Kommunen, regionale Energieagenturen oder vergleichbare Einrichtungen (in Abstimmung mit Kreis)	135.000 Euro
5. Überbetriebliche Energieeffizienzteams mit mindestens fünf Unternehmen	KMU, mehrheitlich kommunale Unternehmen, Träger von Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, Heimen und Studentenwohnheimen	50 Prozent der Kosten, bis zu 4.000 Euro/Unternehmen
6. BHKW-Begleit-Beratungen	Alle im CO <sub>2</sub> -Minderungsprogramm Antragsberechtigten, zusätzlich Eigentümer von Wohngebäuden mit mindestens acht Wohneinheiten	50 Prozent der Kosten, bis zu 3.200 Euro
7. Detaillierte Energieberatung zu Krankenhäusern und Heimen	Träger von Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen und Heimen	50 Prozent der Kosten, (je nach Größe) bis zu 16.000 Euro

## Struktur-, Qualifizierungs- und Informationsprogramm

Förderfähige Maßnahmen	Antragsberechtigte	Höhe der Förderung
8. Informationsvermittlung für Mandatsträger und Multiplikatoren (div. Formate)	Kommunen, regionale Energieagenturen oder vergleichbare Einrichtungen (in Abstimmung mit Kreis)	bis zu 21.000 Euro je Kreis
9. Teilnahme von Kreisen am Wettbewerb Leitstern Energieeffizienz	Stadt- und Landkreise	3.000 Euro beziehungsweise 4.500 Euro (neu), 2.000 Euro beziehungsweise 3.000 Euro (erneut)
10. Projekte an Schulen und Kindertageseinrichtungen	Kommunen, regionale Energieagenturen oder vergleichbare Einrichtungen (in Abstimmung mit Kreis)	bis zu 30.000 Euro pro Kreis
11. Erstberatung zur Abwärmenutzung	Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind, Unternehmen, mehrheitlich kommunale Unternehmen sowie selbstständige, rechtsfähige kommunale Stiftungen des öffentlichen Rechts nach § 101 der Gemeindeordnung	50 Prozent der Kosten, bis zu 6.000 Euro

<b>Nachhaltige, energieeffiziente Sanierung</b>		
Förderfähige Maßnahmen	Antragsberechtigte	Höhe der Förderung
Nachhaltige, energieeffiziente Sanierung von Schulgebäuden auf den KfW-Effizienzhausstandard 70 bzw. 55	Schulträger, die nach der VwV KommSanSchule oder nach der VwV KInvFG Kapitel 2 gefördert werden	Ergänzender Zuschuss: 60 Euro (KfW 70) beziehungsweise 120 Euro (KfW 55) je Quadratmeter Schulfläche, bis zu 500.000 Euro (KfW 70), bis zu 1.200.000 Euro (KfW 55)